

Satzung

über eine **Veränderungssperre** für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15, für das Gebiet südlich der Ansbacher Straße und östlich der Friedhofstraße in Bechhofen.

§ 1- Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat Bechhofen hat in seiner Sitzung vom 02.12.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet südlich der Ansbacher Straße und östlich der Friedhofstraße in Bechhofen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 gemäß Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates vom 02.12.2020.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 befindet sich südlich der Ansbacher Straße und östlich der Friedhofstraße. Von der Veränderungssperre sind die Grundstücke mit den Flurnummern 154, 154/4, 154/5, 154/6, 154/7, 154/8, 155, 155/1, 164/2, 164/5 und 164/8 der Gemarkung Bechhofen betroffen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre, Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 3 - Rechtswirkung

Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich dürfen

(1) gem. § 29 BauGB Vorhaben nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der Zeitraum seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bechhofen, 08.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schnotz', written in a cursive style.

Schnotz

1. Bürgermeister